



Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

5. August 2020

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

Dr. Sandra Swoboda

Telefon 0211 61772-218

Fax

Sandra.Swoboda@mwide.nrw.d

e

Anfrage zu den gemeldeten weißen Flecken an die Bundesnetza-
gentur

Ihre E-Mail vom 8. Juli 2020

Anlagen:

- Elektronischer Schriftverkehr mit der Bundesnetzagentur zwecks Meldung weißer Flecken (Anlage 1)
- Shape-Datei der gemeldeten weißen Flecken (Anlage 2)
- Excel-Tabelle der gemeldeten weißen Flecken (Anlage 3)
- Darauf aufbauender elektronischer Schriftverkehr mit der Bundesnetzagentur (Anlage 4)

Sehr geehrter

vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang zu den vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen an die Bundesnetzagentur gemeldeten weißen Flecken vom 8. Juli 2020.

Auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen durch Übersendung der beigefügten Kopien (Anlagen 1 bis 4) Auskunft nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes NRW (IFG NRW).

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung

I.

Mit E-Mail vom 08.07.2020 stellten Sie beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Nebengebäude:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße

einen Auskunftsantrag, der auszugsweise den folgenden Wortlaut enthielt:

Seite 2 von 3

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- Der vollständige Schriftverkehr mitsamt Anlagen zu den gemeldeten "weißen Flecken" an die Bundesnetzagentur*
- in elektronischer Form“*

II.

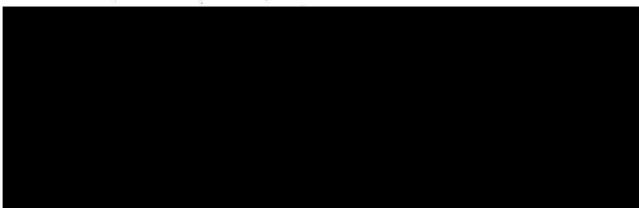
Bei Ihrem Ersuchen handelt es sich um einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW).

Nach § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person gegenüber den in § 2 genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

Hiermit übersende ich Ihnen den elektronischen Schriftverkehr mit der Bundesnetzagentur bezüglich der weißen Flecken sowie die an die Bundesnetzagentur überlieferten Anlagen. Zum Schutz personenbezogener Daten wurden diese nach Vorgabe des IFG NRW teilweise unkenntlich gemacht (§ 9 IFG NRW).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung

Seite 3 von 3

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem für Sie sachlich und örtlich zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-« Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Ausgangsbescheid soll in Urschrift oder in Kopie beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligte eine Ausfertigung erhalten können

Ergänzender Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite der Landesjustizverwaltung unter www.justiz.nrw.de/.

Neben der Beschreitung des Rechtsweges haben Sie gern. § 13 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.